

zu Land und Landschaft, ferner der standesinternen Bündnispolitik auch unter dem Aspekt von horizontaler und vertikaler Mobilität, und an ausgewählten Stiftsadelsgeschlechtern erfolgt im Sinne einer prosopographischen Grundlegung auch eine kollektiv-biographische Analyse. Der Bearbeitungszeitraum reicht hier jeweils vom ersten urkundlichen Nachweis bis zur Mitte des 15. Jh. Grundlegend ist der für das Jahr 1444 im Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis (Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, Cod. 136, Nr. 178, fol. 155) überlieferte Geschlechterkatalog (S. 46). Von diesem kurzen Text, bei dem in der Hs. Ergänzungen von gleicher Hand zwischen den Zeilen oder am Rand eingeschoben sind, wäre ein Faksimile nützlich gewesen. – Zusammenfassend wird festgestellt: „Der niedere Adel im spätmittelalterlichen Hochstift Paderborn war (...) weder eine sozial homogene Gruppierung noch eine politisch institutionalisierte Gemeinschaft“ (S. 520). Der Stiftsadel besetzte aber „sowohl auf politischer wie auch auf geistlicher Ebene die wichtigsten Schlüsselpositionen nach dem Bischof“ (S. 523). Entscheidend war die Vereinigung von Domkapitel und weiten Teilen der Ritterschaft; in der Mitte des 15. Jh. lag „die Existenz des Hochstifts primär in den Händen des ritterbürtigen Teils der Gesellschaft“ (S. 524). Ein Anhang (S. 525–603) bietet Stammtafeln zu den Familien des Paderborner Stiftsadels; auf einzelne Nachweise wurde verzichtet, aber: „Nachweise werden auf Anfrage gern nachgereicht“ (S. 525). – Wegen der Materialfülle von ca. 10000 Dokumenten bevorzugt der Vf. „Findmittel“ und nur stichprobenartig „Originalschriften“ (S. 21). Statt „Aquirierung von Kapital“ (S. 522) muss es „Akquirierung“ oder besser „Akquisition“ heißen. Mit „Priorisierung“ (S. 520 u. 522) im Sinne von „in eine Rangfolge bringen“ ist wohl fälschlich „Priorität“ gemeint. Und was bedeutet es genau, wenn „der Paderborner Stiftsadel als Substrat des zweiten Landstands (...) ein äußerst heterogen strukturierter Primat innerhalb der hochstiftlichen Gesellschaft“ (S. 105) war?

Goswin Spreckelmeyer

Manfred BALZER, Zum Verhältnis von Stadtlandwehr und Stadtgebiet. Das Beispiel Paderborn, Westfälische Zs. 163 (2013) S. 183–220, 7 Abb., untersucht unter Heranziehung der vom Vf. in seiner Diss. von 1977 geleisteten Kartierung des Grundbesitzes in der Paderborner Feldmark (vgl. DA 35, 680 f.) das Verhältnis von Stadtgebiet und Umland und kommt für das Paderborner Landwehrsystem, das seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. errichtet wurde, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gerichtsverhältnisse zu folgendem Ergebnis: „(...) das durch die Verteidigungslinie umschlossene Gebiet [war] nie völlig identisch mit der Paderborner Stadtflur, der städtischen Feldmark, und auch nicht mit dem Gebiet der davon abhängigen ‚Paderborner Jurisdiktion‘ (...)“ (S. 217). Ergänzend sei auf einen weiteren Aufsatz des Vf. hingewiesen: Manfred Balzer, Die Paderborner Stadtlandwehren. Rekonstruktion – Alter – Funktionen, in: Cornelia Knepe (Hg.), Landwehren. Zu Erscheinungsbild, Funktion und Verbreitung spätmittelalterlicher Wehranlagen. Beiträge zum Kolloquium der Altertumskommission für Westfalen am 11. und 12. Mai 2012